

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

17.01.19

Ermittlungen des Polizeilichen Staatsschutzes

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen hat der Polizeiliche Staatsschutz Bremen zwischen 2014 und 2018 im Bereich politisch motivierte Kriminalität (PMK) Ermittlungen aufgenommen und wie viele dieser Fälle waren jeweils den Phänomenbereichen rechts und links zuzuordnen (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Wie viele Tatverdächtige konnten im Zuge der Ermittlungen aus Frage 1. identifiziert werden (bitte Gesamtzahl für den oben genannten Zeitraum differenziert nach PMK rechts und links ausweisen)?
3. Wie viele der vom Bremer Staatsschutz ermittelten Tatverdächtigen wurden schließlich zu einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt (bitte Gesamtzahl der Verurteilten für den oben genannten Zeitraum differenziert nach den Phänomenbereichen rechts und links nennen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Der Polizeiliche Staatsschutz im Lande Bremen hat im Jahr 2014 im Bereich politisch motivierter Kriminalität in insgesamt 305 Fällen Ermittlungen aufgenommen, davon 77 Fälle links und 142 Fälle rechts.

Im Jahr 2015 waren es insgesamt 283 Fälle, davon 88 links und 126 rechts.

Im Jahr 2016 waren es insgesamt 280 Fälle, davon 70 links und 122 rechts.

Im Jahr 2017 waren es insgesamt 311 Fälle, davon 126 links und 110 rechts.

Im Jahr 2018 waren es insgesamt 330 Fälle, davon 119 links und 152 rechts.

Die Differenz entfällt auf Fälle ausländischer oder religiöser Ideologie sowie auf Fälle, die nicht eindeutig zu klassifizieren sind.

Zu Frage 2:

Zu den Ermittlungen aus Frage 1 konnten für den Bereich PMK links 133 Tatverdächtige ermittelt werden, für den Bereich PMK rechts waren es 334 Tatverdächtige.

Zu Frage 3:

Zu der Frage kann der Senat keine valide Auskunft geben, da die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten statistisch nicht erfasst werden. Auch bestehen bei der Staatsanwaltschaft Bremen keine reinen Sonderdezernate zur Bearbeitung von Straftaten, die ausschließlich dem Phänomenbereich rechts oder links zuzuordnen sind. Zur Beantwortung der Frage wäre daher eine Auswertung wenigstens sämtlicher politischer Dezernate notwendig.

Dies ist bei der Anzahl von mehr als 1.200 Verfahren, die im fraglichen Zeitraum zu 214 Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen geführt haben, mit einem vertretbaren personellen Verwaltungsaufwand nicht zu leisten. Die Staatsanwaltschaft taxiert den Aufwand auf mindestens 150 Arbeitsstunden. Nach Einschätzung der aktuellen und früheren Dezenten für politische Strafsachen kam es zu mehr Verurteilungen von Tätern aus dem Phänomenbereich rechts als dem Phänomenbereich links und jeweils mehr zu Geld- als zu Freiheitsstrafen. Erklärt werden kann dies damit, dass es keine Entsprechungen der in der Praxis häufig vorkommenden Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen (z. B. Hitlergruß, Ausruf „Sieg Heil“ oder Hakenkreuze) aus dem linken Phänomenbereich gibt, die unter § 86a StGB zu subsumieren sind.

2.

17.01.19

Islamisten in der JVA Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Häftlinge mit islamistischen Bezügen sitzen derzeit in der JVA Bremen ein, bei wie vielen Strafgefangenen besteht der Verdacht, dass sie dem Islamismus nahestehen?

2. Wie viele der Personen aus Frage 1. wurden wegen extremistischer oder terroristischer Straftaten verurteilt, wie viele gelten als gewaltbereit?

3. Was wird von den Verantwortlichen getan, um andere Insassen der JVA Bremen und das Justizvollzugspersonal vor Gefährdungen durch Häftlinge mit islamistischem Hintergrund zu schützen sowie eine weitere Radikalisierung dieser Personen während ihrer Haftzeit zu verhindern?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Derzeit befindet sich ein Häftling mit islamistischen Bezügen in der JVA Bremen. Dieser Gefangene wird polizeilich als „Gefährder“ geführt, da er islamistische Bezüge aufweist. Es gibt einen weiteren Häftling, bei dem der Verdacht besteht, dass er dem Islamismus nahestehen könnte.

Zu Frage 2:

Ein Gefangener wurde in erster Instanz wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB verurteilt; das Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof dauert an und der Ausgang bleibt abzuwarten.

Der andere Gefangene ist Gewaltstraftäter, nicht aber gewaltbereiter Islamist.

Zu Frage 3:

Im gesamten Vollzugsprozess orientiert sich die Vollzugspraxis am „Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen in der JVA Bremen“, das sich auch auf Gefangene mit islamistischem Hintergrund bezieht. Eine spezielle Anstaltsverordnung regelt den Umgang mit extremistischen Gefangenen. Die konkrete Arbeit wird in interdisziplinären und – sofern rechtlich zulässig und im Einzelfall angezeigt – behördenübergreifenden Fallkonferenzen strukturiert. Das „Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen in der JVA Bremen“ sowie die Anstaltsverordnung werden regelmäßig fortgeschrieben. Nationale und internationale Standards sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem Phänomenbereich „gewaltbereiter Extremismus“ werden bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Um eine weitere Radikalisierung von Insassen mit islamistischen Bezügen während der Haftzeit zu verhindern, setzt die JVA Bremen im Bereich der primären Prävention auf muslimische Seelsorge durch die *Schura*-Bremen. Darüber hinaus leistet der Träger AMA e.V. (Fachstelle Legato) einzelfallbezogene Beratung, Begleitung und Gruppenangebote zur sekundären und tertiären Prävention. Aber auch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bremen werden im Phänomenbereich „gewaltbereiter Extremismus“ und (De-)Radikalisierung geschult. Sowohl die Einzelfall- und Gruppenarbeit als auch die Schulung vor Ort sind in das Programm „Demokratie Leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über den Träger AMA e.V. (Fachstelle Legato) eingebunden. So wird die Mitwirkungsbereitschaft zur Erreichung des Vollzugsziels sowie der Ausstieg aus der kriminellen Karriere bzw. die Deradikalisierung gefördert.

3.

17.01.19

Verfassungswidrigkeit der Hofabgabeklausel

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2018 (1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14), wonach die sogenannte Hofabgabeklausel, d. h. die Pflicht zur Abgabe landwirtschaftlicher Höfe als Voraussetzung eines Rentenanspruches, verfassungswidrig ist?
2. Welche Folgen hat diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für das Land Bremen und wie viele Betroffene gibt es?
3. Ist dem Senat in Folge der Verfassungsgerichtsentscheidung der aktuelle Planungsstand um die Entkopplung von Altersrente und Hofabgabepflicht bekannt und welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Neuregelung auf Bundesebene zu unterstützen?

Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2018 zur Kenntnis genommen und kann die tragenden Entscheidungsgründe nachvollziehen.

Zu Frage 2:

Insgesamt werden mit Stand 7. Februar 2019 zurzeit 469 Renten aus der Alterssicherung der Landwirte an Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Landes Bremen gezahlt. Unter Zugrundelegung der neuen gesetzlichen Regelungen, die durch das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18. Dezember 2018 in Kraft getreten sind, wurden von der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) bislang 14 Regelaltersrenten bzw. vorzeitige Altersrenten an Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Landes Bremen ohne Prüfung der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens bewilligt. Etwa 60 offene Anträge auf Regelaltersrente bzw. vorzeitige Altersrente von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern des Landes Bremen liegen der LAK zur Bearbeitung noch vor. Derzeit werden alle Versicherten, die die Voraussetzungen erfüllen und noch keinen Rentenanspruch gestellt haben, über die geänderten Anspruchsvoraussetzungen schriftlich informiert. Wie viele Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Landes Bremen insoweit aufzuklären sind, konnte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau noch nicht mitteilen. Ansonsten hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbaren Folgen für das Land Bremen.

Zu Frage 3:

Mit dem Qualifizierungschancengesetz vom 18. Dezember 2018 wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und das Erfordernis der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens als Voraussetzung für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte aufgegeben.

4.

17.01.19

Wie steht es um die sicherheitspolitische Kooperation mit nicht europäischen Staaten?

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hält das Innenressort einen Informationsaustausch beziehungsweise eine Kooperation mit nicht europäischen Staaten, wie zuletzt durch Besuche des LKA-Leiters in Israel und Australien zum Ausdruck gebracht, für notwendig?

2. Inwieweit sind mit nicht europäischen Staaten regelmäßige Informationsaustausche oder Kooperationen in welchen Sicherheitsfeldern angestrebt und wie werden diese bisher praktisch umgesetzt?

3. Inwieweit erfolgen die Austausch mit nicht europäischen Sicherheitseinrichtungen durch eine Einbindung in die europäische Sicherheitsarchitektur?

Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Senator für Inneres hält einen Informationsaustausch und Kooperationen mit nichteuropäischen Staaten nicht für zwingend erforderlich. Gleichwohl begrüßt er die durch einen unmittelbaren Austausch zu erlangenden Einblicke in polizeiliche Herausforderungen in anderen Zuständigkeitsbereichen und insbesondere in polizeiliche Lösungsansätze, die gegebenenfalls auf das Land Bremen übertragbar sind.

Zu Frage 2:

In den in Frage 1 benannten Fällen reiste der Leiter des Landeskriminalamtes als Experte auf dem Gebiet des jihadistisch motivierten Terrorismus auf jeweilige Einladung zu eben jenem Thema nach Israel und Australien. Regelmäßige Informationsaustausche oder Kooperationen mit nichteuropäischen Staaten werden seitens der Polizei Bremen derzeit nicht angestrebt.

Im Rahmen von Hochschulkooperationen besteht neben dem „Erasmus Plus“-Programm der EU allerdings ein Informationsaustausch zwischen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen und mehreren Hochschulen in der Türkei und Albanien. Weiterhin unterhält das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung im Rahmen internationaler Forschungsprojekte vielfältige Kooperationskontakte mit Staaten inner- und außerhalb der EU. Konkrete Forschungsk Kooperationen zu Partnern außerhalb der EU bestehen in Albanien, Armenien, Moldau und der Türkei und betreffen die Schwerpunkte „zivile Sicherheit“, „Korruptionsbekämpfung“ sowie „Bürger- und Opferrechte.“

Zu Frage 3:

Bei den erfolgten bilateralen Gesprächen des Leiters des Landeskriminalamts handelt es sich ausschließlich um einen informellen Informationsaustausch im Einzelfall. Der strukturierte internationale polizeiliche Austausch erfolgt regelmäßig über das Bundeskriminalamt.

5.

17.01.19

Nicht abgerufene Bundesmittel für Investitionen

Diese Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP wurde inzwischen zurückgezogen.

6.

17.01.19

Versorgung von Früh- und Neugeborenen in Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse sind dem Senat über eine eingeschränkte Versorgung der Früh- und Neugeborenen auf der Neonatologie Ende 2018 in Bremerhaven bekannt und wie wird die Situation bewertet?
2. Wie soll zukünftig eine Sicherstellung der neonatologischen Versorgung in Bremerhaven gewährleistet werden?
3. Inwieweit gibt es Überlegungen, dass das Klinikum Reinkenheide den Versorgungs-auftrag für die Neonatologie von Ameos übernimmt, wenn Ameos seinen Versorgungs-auftrag nicht mehr erfüllen kann oder will?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) wurde am 27.12.2018 über die vorübergehend eingeschränkte Versorgung im Bereich der Neonatologie in Bremerhaven informiert. Die durchgängige ärztliche Präsenz konnte nach Auskunft der beteiligten Krankenhausträger in der Nacht vom 25.12. auf den 26.12.2018 und in der Nacht vom 31.12.2018 auf den 01.01.2019 nicht sichergestellt werden; betroffen waren jeweils die Nachtschichten, die an Wochenenden und Feiertagen von 20.00 Uhr am Abend bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen dauern. Nach Aussage der beteiligten Krankenhausträger wurden relevante Einrichtungen und Institutionen vier Tage vor Beginn des Engpasses über die eingeschränkte Versorgung informiert. Infolge der Abmeldung musste die neonatologische Versorgung von insgesamt acht Behandlungsfällen ersatzweise in Krankenhäusern in Bremen, Oldenburg und Cuxhaven erfolgen. Der Senat hat unmittelbar auf die eingeschränkte Versorgung reagiert, die Beteiligten zu einem klärenden Gespräch gebeten und diese aufgefordert, alles Notwendige zu unternehmen, um in Zukunft weitere Versorgungsengpässe zu vermeiden. An einer nachhaltigen Lösung wird aktuell in weiteren Gesprächen zwischen den beteiligten Krankenhausträgern unter Leitung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz gearbeitet.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz führt aktuell Gespräche mit den Beteiligten und prüft verschiedene Lösungsansätze für die Versorgung in Bremerhaven. Ziel ist es, die Neonatologie nach Level 2 weiterhin in der Stadt Bremerhaven gewährleisten zu können. Eine vollumfängliche Konzentration der Versorgungsaufträge und -strukturen an einem Standort unter einer Trägerschaft könnte die neonatologische Versorgung erleichtern. Hiermit wäre zudem eine positive Signalwirkung für ärztliche und pflegerische Fachkräfte verbunden.

Die Gewinnung und Haltung von ausreichend und gut qualifiziertem Fachpersonal ist eine Grundvoraussetzung dafür, die neonatologische Versorgung von Früh- und Reifgeborenen nach Level 2 dauerhaft in der Stadt Bremerhaven sicherzustellen zu können.

Zu Frage 3:

Sofern AMEOS seinen Versorgungsauftrag teilweise oder ganz zurückgibt, gilt gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 SGB V eine Übergangsfrist von einem Jahr. Unter der Voraussetzung, dass das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide zur Übernahme des Versorgungsauftrages für Pädiatrie inklusive Neonatologie bereit wäre und die formellen Voraussetzungen des Bremischen Krankenhausgesetzes nach § 5 Absatz 1 erfüllt sind, wäre die Bündelung der Versorgung am Standort Reinkenheide ein praktikabler Lösungsansatz.

Sofern es Hinweise darauf gibt, dass die AMEOS Klinikum Bremerhaven GmbH die Voraussetzungen des Bremischen Krankenhausgesetzes nach § 5 Absatz 1 nicht mehr erfüllt, wäre ein Entzug des Versorgungsauftrages bzw. ein (Teil)Widerruf der Aufnahme in den Krankenhausplan nach § 7 Absatz 2 Bremisches Krankenhausgesetz zu prüfen. Die aktuellen Gespräche werden grundsätzlich standortoffen geführt.

7.

17.01.19

Faire Verteilung der Mittel nach dem Glücksspielgesetz im Sport

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hält es der Senat für angemessen, die Verteilung der Mittel gemäß § 12 Bremisches Glücksspielgesetz zwischen dem Landessportbund Bremen (LSB) (z. Zt. 5,514 v. H.) und Bremer Fußball-Verband (z. Zt. 2,837 v. H.) im Hinblick auf die Mitgliederzahlen beider Verbände, der zwischenzeitlichen Entwicklung mit vielen zusätzlichen Sportarten sowie der unterschiedlichen Finanzausstattung beider Verbände neu auszurichten?

2. Inwieweit könnte sich der Senat eine Zuweisung der gesamten oben genannten Mittel an den Landessportbund (auch der Fußballverband ist dort Mitglied) vorstellen, um dem LSB die weitere Verteilung an die Sportverbände gemäß ihrer Stärke zu überlassen?

Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird. In Umsetzung dieser Vorgabe sieht das Bremische Glücksspielgesetz in §§ 11 und 12 vor, dass dem Landessportbund Bremen 5,514 v.H. und dem Bremer Fußball-Verband 2,837 v.H. der Zweckerträge aus staatlichem Glücksspiel in der Freien Hansestadt Bremen zustehen.

Diese Verteilung der Zweckerträge zur Förderung des Sports ist aus glücksspielrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Den Bremer Fußball-Verband nicht gesondert, sondern im Rahmen der Mittelzuweisung an den Landessportbund zu fördern, ist grundsätzlich denkbar. Eine Notwendigkeit, eine solche Gesetzesänderung zu initiieren sieht der Senat jedoch nicht.

8.

17.01.19

Ausländische Pflegekräfte im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Pflegefachkräfte und Auszubildende für diesen Beruf mit ausländischer Staatsbürgerschaft waren zum 31. Dezember 2018 in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen des Landes Bremen beschäftigt und wie hat sich die Zahl dieser Mitarbeiter seit 2014 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Was waren die fünf wichtigsten Herkunftsländer ausländischer Pflegefachkräfte im Land Bremen zum Stichtag 31. Dezember 2018 (bitte die Länder und die jeweilige Zahl der Fachkräfte angeben)?
3. Wie viele ausländische Pflegefachkräfte haben ihre Tätigkeit im Land Bremen im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 beendet (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Dem Senat ist weder die Anzahl der Pflegefachkräfte mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Krankenhaus noch in den Alten- und Pflegeeinrichtungen bekannt. Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

Die Anzahl der Auszubildenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft in der Pflege in allen genannten Einrichtungen im Land Bremen betrug im Schuljahr 2014/2015 109 Auszubildende, im Schuljahr 2015/2016 123 Auszubildende, im Schuljahr 2016/2017 131 Auszubildende, im Schuljahr 2017/18 182 Auszubildende und beträgt im Schuljahr 2018/2019 204 Auszubildende.

Zu Frage 2:

Dem Senat sind die Herkunftsländer ausländischer Pflegefachkräfte im Land Bremen nicht bekannt, da sie statistisch nicht erfasst werden.

Zu Frage 3:

Dem Senat ist die Beendigung der Tätigkeit ausländischer Pflegefachkräfte im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 nicht bekannt, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden.

9.

17.01.19

Sachbeschädigung durch Farbschmierereien/Graffiti

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele illegale Farbschmierereien (Graffiti) sind 2018 an öffentlichen oder privaten Gebäuden, Anlagen und Fahrzeugen durch Polizei oder Ordnungsamt im Land Bremen erfasst worden und wie hat sich die Zahl dieser Feststellungen seit 2014 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie viele Tatverdächtige konnten im Zusammenhang mit Farbschmierereien im Land Bremen zwischen 2014 und 2018 ermittelt werden und wie viele dieser Personen wurden zu einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt?

3. Wie hoch ist der Sachschaden, den Farbschmierereien zwischen 2014 und 2018 im Land Bremen verursacht haben, wie viele überführte Sprayer wurden dafür in Regress genommen und wie hoch war die von den Tätern geleistete Schadensersatzsumme (bitte Zahlen getrennt nach Jahren darstellen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

In der Stadt Bremen kam es im Jahr 2014 zu 765 Fällen von illegaler Farbschmiererei (Graffiti), im Jahr 2015 waren es 846 Fälle, im Jahr 2016 703 Fälle, 2017 583 und im Jahr 2018 548 Fälle.

In Bremerhaven kam es im Jahr 2014 zu 165 Fällen von illegaler Farbschmiererei (Graffiti), im Jahr 2015 waren es 172 Fälle, im Jahr 2016 147 Fälle, 2017 173 und im Jahr 2018 150 Fälle.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen konnten im Zusammenhang mit illegalen Farbschmierereien im Jahr 2014 147 Tatverdächtige ermittelt werden. Im Jahr 2015 waren es 142 Tatverdächtige, im Jahr 2016 101, im Jahr 2017 136 und im Jahr 2018 124 Tatverdächtige.

Eine besondere Kennzeichnung von Strafverfahren im Zusammenhang mit illegalen Farbschmierereien gibt es bei der Staatsanwaltschaft nicht. Diese Verfahren werden, wie alle Verfahren wegen Sachbeschädigung, in der Regel in den allgemeinen Dezernaten der Amtsanwältinnen beziehungsweise der Amtsanwälte bearbeitet. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wäre daher eine händische Auswertung sämtlicher bei der Staatsanwaltschaft geführten Verfahren wegen Sachbeschädigung notwendig. Dies betrifft über 25.000 Verfahren und wäre mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten.

Zu Frage 3:

Für das Entfernen von Farbschmierereien werden üblicherweise keine eigenen Projekte im Sondervermögen für Immobilien und Technik angelegt. Eine Auswertungsmöglichkeit bot sich zu diesem Thema lediglich über die Buchhaltung und den da abgelegten Rechnungen. Im Kalenderjahr 2018 wurden nach Auskunft der Senatorin für Finanzen im Sondervermögen Immobilien und Technik Rechnungen in Höhe von fast 21.000 € gezahlt, die das Stichwort „Graffiti entfernt“ beinhalteten. Im Kalenderjahr 2017 konnten diesem Stichwort Ausgaben in Höhe von ca. 5.200 € zugeordnet werden. In den Jahren 2016, 2015 und 2014 ergaben sich je Werte um ca. 3.500 €. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt keinerlei Entschädigungszahlungen durch Versicherungen. Regressforderungen konnten nicht gestellt werden.

Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der Eisenbahn sind Schäden zwischen ca. 24.000 € im Jahr 2014 und ca. 164.000 € im Jahr 2018 entstanden. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils zwei Täter in Regress genommen. In zwei Fällen konnte nicht ermittelt werden, ob der Schadensersatz in Höhe von 430 € tatsächlich gezahlt wurde, ein Verfahren läuft noch, ein Tatverdächtiger ist nicht schuldig.

Die erfragten Werte der BSAG lagen bis zur Beschlussfassung nicht vor.

Versorgung von Neugeborenen in Bremerhaven verbessern und absichern

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das aktuelle und zukünftige Versorgungsangebot von Frühgeborenen in Bremerhaven vor dem Hintergrund des aktuellen ärztlichen Personalproblems bei der Frühgeborenenstation (Neonatologie) von Ameos?
2. Wie bewertet der Senat die Bündelung der Kinderklinik und der Frühgeborenen-station an einem Standort und welche Überlegungen gibt es dazu?
3. In welchem Zeitraum wäre eine Neuordnung an einem Standort, sollte sie möglich sein, realisierbar?

Holger Welt, Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Eine neonatologische Versorgung nach Level 2 soll auch weiterhin in Bremerhaven angeboten werden – ein solches Versorgungsangebot ist nicht nur für die Bevölkerung in Bremerhaven selbst, sondern auch für die Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden und Landkreisen von hoher Bedeutung. Nach Aussage der AMEOS Klinikum Bremerhaven GmbH kann die neonatologische Versorgung aktuell durch den zusätzlichen Einsatz von Honorarärztinnen und Honorarärzten sichergestellt werden. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Senats jedoch nicht um einen längerfristig praktikablen Lösungsansatz. Die Erfüllung des Versorgungsauftrages setzt voraus, dass mehr qualifiziertes Personal gewonnen wird. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) führt aktuell Gespräche mit den Beteiligten, um die neonatologische Versorgung in Bremerhaven nachhaltig sicherzustellen.

Zu Frage 2:

Eine Konzentration der Versorgungsstrukturen für Pädiatrie inklusive Neonatologie und Geburtshilfe an einem Standort kann nach Auffassung des Senats dazu beitragen, dass das Fachpersonal für die pädiatrische und neonatologische Versorgung insgesamt effizienter eingesetzt wird. Eine Lösung, die nicht nur die Versorgungsstrukturen, sondern auch die Versorgungsaufträge vollständig bei einem Krankenträger bündelt, wäre dem vorzuziehen, da hiervon zusätzlich positive Signalwirkungen für die Gewinnung und Haltung von Fachkräften zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass die neonatologische Versorgung durch eine Zusammenführung der Versorgungsstrukturen und -aufträge an einem Standort unter einer Trägerschaft langfristig in Bremerhaven sichergestellt werden kann.

Zu Frage 3:

Unter der Voraussetzung, dass das AMEOS Klinikum Am Bürgerpark seinen Versorgungsauftrag für Pädiatrie inklusive Neonatologie zurückgibt, das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide im Gegenzug zur Übernahme des Versorgungsauftrages bereit ist und darüber hinaus die formellen Voraussetzungen nach dem Bremischen Krankenhausgesetz (§ 5 Absatz 1 BremKrhG) erfüllt sind, kann eine Neuordnung der Versorgung erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine vollumfängliche Zusammenführung der Versorgungsaufträge und -strukturen an einem Standort ein gewisses Maß an Vorlaufzeit benötigt, da ggf. auch bauliche Maßnahmen und interne Restrukturierungen notwendig sind.

11.

21.01.19

Zahl der Sozialwohnungen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Sozialwohnungen, die aus den drei Wohnraumförderprogrammen seit 2012 gefördert wurden, sind bis zum 31. Dezember 2018 in Bremen und Bremerhaven insgesamt fertiggestellt worden?
2. Wie viele Sozialwohnungen, die aus den drei Wohnraumförderprogrammen seit 2012 gefördert wurden, befinden bis zum 31. Dezember 2018 in Bremen und Bremerhaven insgesamt im Bau?
3. Wie viele der bislang aus den drei Wohnraumförderprogrammen seit 2012 geförderten und zum 31. Dezember 2018 fertiggestellten Sozialwohnungen gehen auf die 25-Prozent-Quote zurück?

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Seit 2012 bis zum 31.12.2018 wurden im Land Bremen 548 aus den drei Wohnraumförderprogrammen geförderte Sozialwohnungen fertiggestellt. Davon liegen 502 in der Stadt Bremen und 46 in Bremerhaven.

Zu Frage 2:

Es befinden sich weitere 595 aus den drei Wohnraumförderprogrammen geförderte Sozialwohnungen im Bau. Davon liegen 551 in der Stadt Bremen und 44 in Bremerhaven. Darüber hinaus steht der Baubeginn von weiteren 616 Wohnungen noch im Jahr 2019 bevor, davon 575 in der Stadt Bremen und 41 in Bremerhaven.

Zu Frage 3:

Eine 25-Prozent-Quote für Sozialen Wohnungsbau gibt es nur in der Stadt Bremen. In Bremerhaven wird in Abstimmung mit dem Magistrat einzelfallbezogen entschieden, welche Bauvorhaben gefördert werden und wie hoch der Anteil an Sozialwohnungen sein soll. Die folgenden Angaben beziehen sich daher nur auf die Stadt Bremen.

Von 502 in Bremen fertiggestellten geförderten Wohnungen gehen 311 auf die Sozialwohnungsquote zurück. Weitere 104 geförderte Wohnungen wurden von der GEWOBA im Rahmen der Innenentwicklung der Umsetzung der Projekte „Tarzan und Jane“ und „Bremer Punkt“ errichtet. Die übrigen 87 geförderten Wohnungen wurden von sozialen Trägern, privaten Investoren oder Baugemeinschaften auf privaten Flächen mit Baurecht gebaut.

Diskriminierung von Frauen in der Jubiläumsverordnung?

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Regelung in der Jubiläumsverordnung, dass bei der Berechnung der vollendeten Dienstzeit ermäßigte Arbeitszeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit genauso wie regelmäßige Arbeitszeiten zu behandeln sind?
2. Und wie beurteilt der Senat die Regelung, dass ermäßigte Arbeitszeiten mit einer geringeren Arbeitszeit als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit lediglich entsprechend ihrem Verhältnis zu einer Arbeitszeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen sind, sieht er darin eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, weil diese weit überwiegend in Arbeitsverhältnissen dieses Umfangs tätig sind?
3. Falls der Senat dies als eine mittelbare Diskriminierung von Frauen sieht, wann könnte diese Regelung frühestens geändert werden?

Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu den Fragen 1 und 2:

Die in der Frage angesprochene Regelung in der Jubiläumsverordnung ist eine auch mit Blick auf die anderen Länder gängige Anrechnungsregelung für Teilzeitbeschäftigten. Die Regelung sichert den allermeisten Teilzeitbeschäftigten eine Gleichbehandlung mit Vollzeitbeschäftigten und verhindert so eine mittelbare Diskriminierung von Frauen. Die abweichende Regelung für unterhälftige Teilzeitbeschäftigten ist immer dann sachgerecht, wenn die Beschäftigungszeiten Rückschlüsse auf leistungsbezogene Kriterien ermöglichen sollen, etwa bei der erfolgreichen Bewährung auf einem höherwertigen Dienstposten. In diesen Fällen wird keine mittelbare Diskriminierung von Frauen gesehen. Bei der Festsetzung eines Dienstjubiläums geht es jedoch nicht um leistungsbezogenen Aspekte, sondern um die langjährige Verbundenheit einer Person zum öffentlichen Dienst. Deshalb spricht hier nichts dagegen, die Regelung so zu ändern, dass jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst unabhängig von ihrem Umfang bei der Berechnung des Dienstjubiläums berücksichtigt wird.

Zu Frage 3:

Eine entsprechende Anpassung der Jubiläumsverordnung wird unmittelbar mit der nächstmöglichen Änderungsverordnung umgesetzt.

13.

22.01.19

Interkulturelle Seminare in der Fortbildung der Polizei

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Seminare zur interkulturellen Fortbildung bei der Polizei waren in den vergangenen zwei Jahren geplant?
2. Wie viele wurden aus welchen Gründen letztlich nicht durchgeführt?
3. Mit welchen Maßnahmen will der Senat die Teilnahmequoten an Fortbildungs-seminaren zur interkulturellen Kompetenz weiter steigern?

Cindi Tuncel, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Durch das Fortbildungsinstitut der Polizei an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung waren in 2017 und 2018 insgesamt 11 Seminare zur Interkulturellen Fortbildung für die Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven geplant. An diesen Seminaren haben 90 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte teilgenommen.

Zusätzlich haben in 2017 und 2018 60 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte am Führungskräftequalifizierungslehrgang I teilgenommen. Diese Qualifizierung enthält eine Tagesveranstaltung „Interkulturelle Kompetenz“.

Zu Frage 2:

Von den 11 angebotenen Seminaren sind 4 ausgefallen.

Grund dafür ist eine zu verzeichnende rückläufige Nachfrage. Das nachlassende Interesse wird darauf zurückgeführt, dass das Fortbildungsinstitut seit nunmehr rund 10 Jahren kontinuierlich Seminare zur Interkulturellen Kompetenz anbietet.

Zudem wird das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst seit 2006 standardmäßig im Rahmen der polizeilichen Ausbildung vertiefend und interdisziplinär behandelt (Modul „Interkulturalität und Internationalität“), so dass die HfÖV Absolventinnen und Absolventen mit einschlägiger Sachkunde in die Polizeien des Landes Bremen abgibt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Beamtinnen und Beamten in der Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven inzwischen in interkulturellen Belangen geschult und sensibilisiert sind.

Zu Frage 3:

Dem Themengebiet der Interkulturellen Kompetenz wird innerhalb der Polizei Bremen eine hohe Bedeutung beigemessen. Der Integrationsbeauftragte und die beiden Ansprechpersonen für Menschen mit Migrationshintergrund der Polizei Bremen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit für Fragen der Integration/Migration/Rassismus zur Verfügung. Für die Zukunft wird es nicht um die quantitative Steigerung der Fortbildungsquote gehen, sondern um die qualitative Weiterentwicklung polizeispezifischer Fortbildungsinhalte für Einsatz- und Kommunikationsszenarien.

Stellenausschreibungen bei kirchlichen Trägern

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Praxis evangelischer Träger, selbst für technisches Personal oder Putzkräfte in Kindertagesstätten – also bei eindeutig verkündungsfernen Tätigkeiten – in entsprechenden Stellenausschreibungen eine Kirchenmitgliedschaft vorauszusetzen?
2. Sieht der Senat hier einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (etwa das Urteil C 68/17)?
3. Inwiefern setzt sich der Senat gegenüber den Kirchen für das folgende Ziel des Koalitionsvertrages ein: „Ziel dabei ist es, die arbeitsrechtliche Situation kirchlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere in nicht verkündungsnahen Bereichen, an die außerhalb der kirchlichen Einflussphäre geltenden arbeitsrechtlichen Bedingungen anzugleichen“?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession als Einstellungserfordernis kann unter bestimmten engen Bedingungen gerechtfertigt sein. Die geltenden Anforderungen ergeben sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 2018. Danach kann die Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung einer Stelle verlangt werden, wenn es sich um eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung für die konkrete Tätigkeit handelt. Entsprechend der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie der Europäischen Union sind bei Beurteilung dieser Fragen der Ethos der Religionsgemeinschaft sowie Art und Umstände der Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Senats darf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in einer Stellenausschreibung ausschließlich dann verlangt werden, wenn die genannten Voraussetzungen zutreffen.

Zu Frage 2:

Ob die Anforderung einer Religionszugehörigkeit in einer Stellenausschreibung einen Rechtsverstoß darstellt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung und Abwägung im jeweiligen Einzelfall.

Zu Frage 3:

Der Senat befindet sich in einem Dialog mit den Religionsgemeinschaften im Land Bremen. In diesen Gesprächen werden auch arbeitsrechtliche Themen erörtert.

Entgeltgleichheit von Frauen und Männern verwirklichen

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat seine Selbstverpflichtung als öffentlicher Arbeitgeber und Tarifpartei, das Rechtsgebot der Entgeltgleichheit zu fördern?
2. Wie gedenkt der Senat mit der Erkenntnis der Studie „Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit? Die Entgeltordnung des Tarifvertrages der Länder (TV-L) auf dem Prüfstand“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) vom Februar 2018 umzugehen, dass die Entgeltordnung des TV-L nicht in hinreichendem Maße die rechtlichen Anforderungen erfüllt, die an ein diskriminierungsfreies Entgeltsystem gestellt werden, zum Beispiel was die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Bewertungskriterien sowie die Definition und Objektivität von Qualifikationsanforderungen angeht?
3. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat, die Entgeltgleichheit der Geschlechter im öffentlichen Dienst und in den Mehrheitsgesellschaften systematisch nach rechtlichen Grundsätzen zu prüfen?

Sybille Böschen, Max Liess, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu den Fragen 1-3:

Die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern zu fördern, ist dem Senat Selbstverpflichtung und besonderes Anliegen zugleich. Hinsichtlich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist die Freie Hansestadt Bremen jedoch nicht selbst Tarifvertragspartei. Dies sind nur die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf der einen sowie die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf der anderen Seite. Ausschließlich diesen Tarifvertragsparteien obliegt die Ausgestaltung der Tarifverträge und der dazugehörigen Entgeltordnungen. Die Freie Hansestadt Bremen ist als Mitglied der TdL an den Prozessen zur Weiterentwicklung des TV-L - auch wegen der Wahrnehmung der Sprecherfunktion für die Mitgliederversammlung der TdL - stets aktiv beteiligt. Mit Abschluss der Tarifrunde 2017 stimmten die Tarifvertragsparteien darin überein, unverzüglich Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder aufzunehmen. Die Bearbeitung erfolgt in gemeinsamen Arbeitsgruppen der Tarifvertragsparteien, in denen auch die Freie Hansestadt Bremen vertreten ist. In den seit Herbst 2017 laufenden Vorarbeiten in den einzelnen Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung wurde die in Rede stehende Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit? Die Entgeltordnung des TV-L auf dem Prüfstand“ vom Februar 2018 zu keiner Zeit thematisiert, noch seitens der ebenfalls in diesem Prozess eingebundenen Gewerkschaften angesprochen oder gefordert.

Die genannte Studie war auch bisher hier nicht bekannt und wurde im vergangenen Jahr weder von der TdL als Dachverband noch von den anderen Mitgliedern aufgegriffen. Die Ergebnisse der Studie sind zumindest auf den ersten Blick deshalb überraschend, da die zumindest im Hinblick auf die Eingruppierungssystematik mit der Entgeltordnung zum TV-L weitestgehend vergleichbare Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) die Anforderungen an ein diskriminierungsfreies Entgeltsystem bisher erfüllt. So wurde bereits sowohl bei der bremenports GmbH und Co. KG als auch bei der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) die Entgeltpraxis auf Basis des TVöD anhand des sog. eg-check-Verfahrens überprüft. Beide Prüfungen verliefen ohne Beanstandungen, so dass für den TVöD eine Entgeltdiskriminierung aufgrund des Geschlechts verneint werden konnte.

Die Freie Hansestadt Bremen hat nunmehr als ersten Schritt die Studie an die Geschäftsführung der TdL übermittelt, um damit eine arbeitgeberseitige Diskussion dieser Thematik anzustoßen. Nach Abschluss der gegenwärtig laufenden Tarifrunde wird dann innerhalb der Mitglieder der TdL zu beraten und entscheiden sein, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen aus der genannten Studie angezeigt erscheinen. Unter Umständen wäre wegen der inhaltlichen Nähe zum TVöD auch ein Austausch mit den anderen Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes, dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), sinnvoll. Im Weiteren müssten etwaig notwendige Folgerungen bezüglich der tarifpolitischen Umsetzbarkeit mit den beteiligten Gewerkschaften abgestimmt werden. Die Freie Hansestadt Bremen wird sich in diese Prozesse jeweils konstruktiv einbringen.

16.

13.02.19

Teilnahme von Senator Lohse an der Klimakonferenz in Kattowitz

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat konkret benennen, welchen Sinn und Mehrwert für die Bevölkerung des Bundeslandes Bremen die Teilnahme von Senator Lohse an der Klimakonferenz der UNO im polnischen Kattowitz hatte?
2. Wie genau sieht das Genehmigungsverfahren von Auslandsreisen von Senatoren aus?
3. Wie steht der Senat zur völlig aus dem Ruder laufenden Teilnehmerzahl und -verschickung auf derlei UNO-Konferenzen überhaupt, wie entwickelten sich diese Zahlen historisch seit der ersten Klimakonferenz und wie sind diese überflüssigen Massen-Fernreisen im Hinblick auf Umweltbelange zu rechtfertigen?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Senator Lohse hat auf Einladung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als Vorsitzender der Umweltministerkonferenz und damit als Teil der deutschen Delegation an der 24. UN-Weltklimakonferenz in Kattowitz teilgenommen. Zur Delegation des Bundes gehören in jedem Jahr neben Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesministerien, NGOs und Bundesbehörden sowie Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch drei Landesumweltministerinnen/-minister. Dem jeweils aktuell Vorsitzenden der UMK obliegt hier eine besondere Verantwortung, am multilateralen Dialog zum Klimaschutz teilzunehmen. Darüber hinaus hat der Senator diese bedeutende Konferenz dafür genutzt, die Aktivitäten, Erfolge und besondere Perspektive des Stadtstaates Bremen in die vielfältigen Diskussionen vor Ort einzuspeisen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Senats tragen die Mitglieder des Senats nach der vom Senat zu beschlossenen Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Ämter. Sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Freie Hansestadt Bremen nach innen und nach außen. Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Senats sind der Senatskanzlei anzuzeigen.

Zu Frage 3:

Der Senat hält die Klimarahmenkonvention, das Klimaabkommen von Paris und den Prozess der jährlichen UN-Klimakonferenzen für wertvoll und unverzichtbar, um der globalen Menschheitsaufgabe der Bekämpfung des Klimawandels entgegenzutreten. In Zeiten zunehmender nationaler Egoismen und autoritärer Regimes stehen sie auch für eine Stärkung des Multilateralismus zur Suche nach gemeinsamen Lösungen für globale Probleme. Aus der Sicht des Senats handelt es sich daher nicht um „überflüssige Massen-Fernreisen“. Die Verwendung des Begriffs „Verschickung“ wird vom Senat scharf zurückgewiesen. Vielmehr bekommt das Thema Klimaschutz während dieser Konferenzen zumindest zeitweise die Aufmerksamkeit, die angesichts der Dramatik des Klimawandels angemessen ist. Augenzeugenberichte unmittelbar betroffener Menschen aus den vom Klimawandel bedrohten Ländern sind auf diesen Weltklimakonferenzen besonders geeignet, um der Weltöffentlichkeit ihre existenzbedrohende Situation auf eindringliche Weise darzulegen.

17.

14.02.19

„geschlechtergerecht 2028“ – wird Kontinuität gewährleistet?

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat erfolgreiche und als best practice ausgezeichnete Projekte, wie „go d!verse“, „enter science“, „mint-Coaching“ oder „perspektive promotion“ und werden diese auch im Gleichstellungszukunftskonzept „geschlechtergerecht 2028“ der Universität Bremen als Daueraufgaben betrachtet und fortgeführt?
2. Sind bei der Fortführung der Projekte die inhaltliche und personelle Kontinuität durch Entfristung der vorhandenen Stellen und damit der Erhalt der aufgebauten Expertise, Netzwerke und Kooperationen innerhalb der Universität gegeben?
3. Wie schätzt der Senat die Gefahr eines Verlustes der Glaubwürdigkeit gegenüber den Drittmittelgebern ein, wenn einerseits zur Einwerbung weiterer Mittel die Verstetigung der Projekte zugesichert wird, andererseits Mitarbeiterinnen mit hoher Expertise und nach erfolgreichem Aufbau der Projekte gegen neue, weiterhin befristete ausgetauscht würden?

Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Der Senat misst dem Thema Chancengerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung im Hochschulbereich eine hohe Bedeutung zu. Im Wissenschaftsplan 2025, der am 12.02.2019 vom Senat beschlossen wurde, wird der Erwartung eines noch stärkeren Engagement der Hochschulen bei den Bemühungen um die Gleichstellung Ausdruck verliehen, um die Vorrangposition der bremischen Hochschulen bei der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zu halten und weiter auszubauen. Die in der Frage genannten, im Gleichstellungszukunftskonzept „geschlechtergerecht 2028“ enthaltenen Projekte dienen diesem Ziel und werden daher positiv bewertet. Im Hinblick auf die in der Frage genannten Projekte hat die Leitung der Universität Bremen beschlossen, die personellen Ressourcen und damit die geschlechterpolitische Expertise langfristig über die Laufzeit des Professorinnenprogramms III hinaus zu sichern.

Zu Frage 2:

Aktuell handelt es sich um befristete Projekte, die von befristet beschäftigten Projektmitarbeiterinnen unter der Leitung der unbefristeten Stelle im Referat „Chancengleichheit/Antidiskriminierung“ umgesetzt werden. Da es in der Universität zentral derzeit vier unbefristete Stellen in dem Bereich der Gleichstellung gibt, sind durch diese der Erhalt der Expertise und die Einbindung in die Netzwerke auch künftig gewährleistet.

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung der Universität wurde eine Verstetigung der bis 2025 befristeten Projekte im Rahmen der Projektanträge nicht zugesichert. Soweit sich im Rahmen von Bund-Länder-Programmen geschaffene Strukturen bewährt haben und deren Bedarf für die Zukunft weiter bestehen wird, erwartet der Senat, dass diese durch Umwandlung von befristeten in dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse verstetigt werden. Dieser Erwartung wurde im Wissenschaftsplan 2025 Ausdruck verliehen.

18.

19.02.19

Elternbeiträge für Krippen, Kitas und Horte im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war im Jahr 2018 die Entlastung der Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch Elternbeiträge für die Betreuung 3- bis 6-jähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Elternvereinen?
2. Wie hoch war im Jahr 2018 die Entlastung der Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch Elternbeiträge für die Betreuung 0- bis 3-jähriger Kinder in Krippen, Kindertagespflege und in Elternvereinen?
3. Wie hoch war im Jahr 2018 die Entlastung der Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch Elternbeiträge für die Betreuung 6- bis 10-jähriger Kinder in Horten?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Vorbemerkung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen erfolgt in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils nach einer unterschiedlichen Systematik.

In Bremen werden die Beiträge zurzeit noch von den Trägern festgesetzt und auf der Grundlage ortsgesetzlicher Regelungen auch von dort erhoben. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Zuwendung. Das heißt, erst wenn alle Verwendungsnachweise vorliegen, können konkrete Einnahmen beziffert werden. Die Fristen zur Einreichung der Verwendungsnachweise sind für referenzwertfinanzierte Träger der 30.06.2019 und für richtlinienfinanzierte Einrichtungen, also im Wesentlichen für die Elternvereine, der 28.02.2019.

Da erfahrungsgemäß nicht alle Verwendungsnachweise fristgerecht eingehen, können vor den diesjährigen Sommerferien keine validen Aussagen zu den Entlastungen des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen in 2018 getroffen werden.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven teilt der Magistrat mit, dass dort Elternbeiträge gemäß Beitragsordnung erhoben werden. Auch dort liegen die Verwendungsnachweise der Träger noch nicht vor. Da jedoch in Bremerhaven die Elternbeiträge nicht sozial gestaffelt werden, können die Elternbeiträge als kalkulatorische Werte hochgerechnet werden. Diese Annahmen müssen im weiteren Jahresverlauf mit den Verwendungsnachweisen abgeglichen werden.

Zu Frage 1:

Die kalkulatorische Entlastung des Haushaltes der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Elternbeiträge für die Betreuung der 3- bis 6-jährigen Kinder beträgt im Jahr 2018 rd. 3,1 Mio. Euro nach Abzug von rund 2 Mio. Euro, die im Rahmen der Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe an Eltern erstattet worden sind.

Zu Frage 2:

Die kalkulatorische Entlastung des Haushaltes der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Elternbeiträge für die Betreuung der 0- bis 3-jährigen Kinder beträgt im Jahr 2018 rund 2,2 Mio. Euro nach Abzug von rund 0,5 Mio. Euro, die im Rahmen der Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe an Eltern erstatten worden ist.

Zu Frage 3:

Die kalkulatorische Entlastung des Haushaltes der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Elternbeiträge für die Betreuung der 6- bis 10-jährigen Kinder beträgt im Jahr 2018 0,5 Mio. Euro nach Abzug von rund 0,13 Mio. Euro, die im Rahmen der Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erstattet worden sind.

19.

19.02.19

Sind IS-Kämpfer aus Bremen in der Demokratischen Föderation Nordsyrien/ Rojava im Gefängnis?

Wir fragen den Senat:

1. Befinden sich nach Kenntnis des Senats aktuell Bremer IS-Kämpfer in den Gefängnissen der kurdischen YPG und ihrer Verbündeten oder in Gefängnissen der US-Militärallianz auf nordsyrischem Gebiet?
2. Was unternimmt der Senat, um eine Strafverfolgung für diese IS-Kämpfer zu erreichen?
3. Wie bewertet der Senat die Forderung des Sprechers der Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF), Mustafa Bali, für nach Syrien gereiste Kriegsverbrecher aus Europa ein UN-Tribunal in Nordsyrien zu ermöglichen, dass die Tatvorwürfe prozessual korrekt vor Ort aburteilen könnte, sofern eine Rückholung kurzfristig nicht möglich sein sollte?

Kristina Vogt, Cindi Tuncel und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Seitens des BKA wird mitgeteilt, dass sich derzeit eine größere zweistellige Zahl von Männern, Frauen und Kinder aus Deutschland im Gewahrsam von kurdischen Kräften im Norden Syriens befinden. Nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden waren diese Männer und Frauen seit 2013 aus Deutschland in Richtung Kriegsgebiet Syrien/Irak ausgereist, um sich dort an der Seite von terroristischen Gruppen am „Dschihad“ zu beteiligen.

Aktuell liegen keine belastbaren bzw. abgesicherten Erkenntnisse zu den oben genannten Örtlichkeiten und dem Aufenthalt sogenannter `IS-Kämpfer´ aus Bremen vor. Insgesamt kann aber mitgeteilt werden, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen 30 erwachsene Personen aus islamistischer Motivation ins Krisengebiet ausgereist sind von denen bisher lediglich neun von ihnen zurückgekehrt seien. Bezüglich der übrigen Ausgereisten wird überwiegend davon ausgegangen, dass sie entweder getötet wurden, sich in einem Drittland befinden oder inhaftiert wurden. So sind beispielsweise zwei Frauen aus Bremen nach abgesicherten Erkenntnissen im Irak / Bagdad inhaftiert und mittlerweile zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Zusätzlich befindet sich nach Erkenntnissen von Bundesbehörden eine weitere Frau aus Bremen im nördlichen Syrien in Haft.

Zu Frage 2:

Die Strafverfolgungsbehörden in Bremen gehen grundsätzlich allen nach deutschem Recht verfolgten Straftaten nach, sofern nach den Umständen des Einzelfalls ein hinreichender Tatverdacht besteht und eine örtliche Zuständigkeit in Bremen begründet ist.

Ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gibt die Staatsanwaltschaft den Vorgang nach dort ab. Mit Einleitung eines Verfahrens (i.d.R. gemäß der §§ 129a und 129b StGB) seitens des Generalbundesanwaltes erfolgen sodann die weiteren strafprozessualen Ermittlungen durch die Polizei Bremen.

Zu Frage 3:

Kriegsverbrechen zählen zu den Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und unterfallen dem Weltrechtsprinzip. Kriegsverbrechen sind als Straftaten in den §§ 8 – 12 VStGB normiert. Die Verfolgungszuständigkeit liegt beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Zu den sogenannten IS-Kämpfern zählen neben den Kriegsverbrechern auch Personen, die Straftaten nach dem StGB - dazu gehören die als Terrorparagrafen bezeichneten §§ 129a und b – begangen haben.

Die zuständigen deutschen Gremien und Sicherheitsbehörden entwickeln aktuell Maßnahmen für den Umgang mit möglichen IS-Kämpfern, die nach Deutschland zurück reisen. Der Meinungsbildungsprozess des Bremer Senats zu dieser Thematik ist noch nicht abgeschlossen. Die wichtigste Aufgabe des Bremer Senats ist es, Gefahren von der Bevölkerung abzuwehren. Die Prüfung aller geeigneten und rechtlich zulässigen Maßnahmen, die die Einreise gefährlicher Menschen nach Deutschland verhindert, ist daher Ziel des Senats. In diesem Zusammenhang kann die Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit auch außerhalb Deutschlands eine geeignete Maßnahme darstellen. Es bleibt darüber hinaus zu prüfen, ob gefährlichen Menschen, die neben der deutschen auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen werden kann.

Für eine Einreise gefährlicher Menschen nach Deutschland muss zudem eindeutig die Identität dieser Personen feststehen. Neben der Prüfung der Identität muss vor der Einreise ausreichend Zeit für die Prüfung geeigneter gefahrenabwehrender Maßnahmen in Deutschland gegeben sein.

20.

21.02.19

Asylbewerber aus Maghreb-Staaten

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Staatsbürger aus Algerien, Tunesien und Marokko, die als Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind, halten sich derzeit im Land auf und wie viele dieser Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig (bitte die Zahlen getrennt nach Herkunftsland ausweisen)?
2. Wie viele der unter Ziffer 1. genannten Ausländer sind während ihres Aufenthalts in Deutschland strafrechtlich in Erscheinung getreten (bitte getrennt nach Herkunftsland ausweisen)?
3. Wie viele Staatsbürger Algeriens, Tunesiens und Marokko sind 2018 aus Bremen abgeschoben worden oder freiwillig ausgereist und was sind die Gründe für das Scheitern von Rückführungen in die Länder des Maghreb?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 31.01.2019 hielten sich in der Freien Hansestadt Bremen 31 algerische, 24 marokkanische und 23 tunesische Staatsangehörige auf, die als Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind. Davon waren 13 Algerier, 9 Marokkaner und 1 Tunesier Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Anerkennung nach dem Asylgesetz; 18 algerische, 15 marokkanische und 22 tunesische Staatsangehörige waren noch Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, das heißt, ein Asylantrag wurde gestellt, über den noch zu entscheiden ist. 52 algerische, 36 marokkanische und 17 tunesische Staatsangehörige waren zum genannten Stichtag ausreisepflichtig, davon wurden 45 Aufenthalte von algerischen, 24 von marokkanischen und 12 von tunesischer Staatsangehörigen geduldet. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um abgelehnte Asylbewerber.

Zu Frage 2:

Die Antworten zu Frage 1 ergeben sich aus dem Ausländerzentralregister. Die Personengruppe „vollziehbar ausreisepflichtig“ unterscheidet nicht, ob die Ausreisepflicht aufgrund eines abgelehnten Asylantrags besteht.

Durch die unterschiedlichen Erfassungstatbestände können die o.g. Daten nicht auf die PKS Statistik angewandt werden.

Folgende Daten können hilfsweise geliefert werden:

Im Jahr 2018 sind 57 Personen aus Algerien, 78 Personen aus Marokko und 29 Personen aus Tunesien in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert worden, die den Aufenthaltsstatus Asylverfahren, Duldung oder unerlaubter Aufenthalt hatten. Von diesen Personen waren 159 männlich und 5 weiblich. Das Durchschnittsalter betrug 23,1 Jahre. Werden ausländer-/asylrechtliche Delikte nicht berücksichtigt, reduzieren sich die Zahlen auf 47 Personen aus Algerien, 52 Personen aus Marokko und 23 Personen aus Tunesien. Hiervon waren 119 männlich und 3 weiblich. Das Durchschnittsalter liegt bei 23,6 Jahren.

Zu Frage 3:

2018 wurden 7 marokkanische, 3 algerische und 3 tunesische Staatsangehörige abgeschoben; im selben Jahr sind 24 Personen nach Algerien, 20 Personen nach Tunesien und 20 Personen nach Marokko freiwillig aus der Freien Hansestadt Bremen ausgereist.

Die Gründe für ein Scheitern von Abschiebemaßnahmen sind im Allgemeinen vielfältig. Neben der Problematik fehlender Pässe bzw. der Beschaffung von Passersatzpapieren sind insbesondere unmittelbar am Rückführungstag gescheiterte Abschiebungen häufig darauf zurückzuführen, dass die betreffende Person nicht angetroffen wird sowie kurzfristig entstandene Duldungsgründe (z. B. akute Erkrankung)